

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/30 110s71/95, 120s126/96, 120s76/06b, 120s143/06f (120s144/06b, 120s145/06z, 120s146/0

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.05.1995

Norm

StPO §42 Abs3 StPO §181 StPO §182

Rechtssatz

Das Einschreiten des Pflichtverteidigers statt des bestellten (und somit an sich vertretungsbefugten) Verfahrenshilfeverteidigers in der Haftverhandlung widerspricht zwar der Bestimmung des § 42 Abs 3 StPO, vermag aber die Wirksamkeit eines Haftbeschlusses nicht in Frage zu stellen, weil durch eine solche Gesetzesverletzung konkrete Verteidigungsrechte des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden.

Entscheidungstexte

• 11 Os 71/95

Entscheidungstext OGH 30.05.1995 11 Os 71/95

• 12 Os 126/96

Entscheidungstext OGH 26.09.1996 12 Os 126/96

• 12 Os 76/06b

Entscheidungstext OGH 27.07.2006 12 Os 76/06b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Gesetzwidrige und pflichtwidrige Verweigerung der Annahme der Ladung zur Haftverhandlung durch den Wahlverteidiger; Bestellung eines Verteidigers gemäß § 41 Abs 3 StPO. (T1)

• 12 Os 143/06f

Entscheidungstext OGH 10.01.2007 12 Os 143/06f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Durchführung der Haftverhandlung in Anwesenheit eines Verteidigers gemäß § 41 Abs 3 StPO, nach Erklärung des Wahlverteidigers den kurzfristig bekanntgegebenen Termin aus organisatorischen Gründen nicht wahrnehmen zu können. (T2)

• 15 Os 110/09d

Entscheidungstext OGH 19.08.2009 15 Os 110/09d

Auch; Beisatz: Nur auf die in § 48 Abs 1 Z 4 erster Satzteil StPO definierte Berechtigung zur Verteidigung, nicht auf den Akt der Bestellung kommt es an, sonst hätte das Gesetz nicht einen unbestimmten Artikel verwendet; Mängel bei der Bevollmächtigung oder Bestellung sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Behauptung, das Gericht hätte statt des Verfahrenshilfeverteidigers den Wahlverteidiger zulassen müssen. (T3)

• 13 Os 87/10h

Entscheidungstext OGH 07.04.2011 13 Os 87/10h

Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: § 281 Abs 1 Z 1a StPO (Hauptverhandlung). (T4)

• 14 Os 15/12f

Entscheidungstext OGH 16.02.2012 14 Os 15/12f

Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0098186

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$